

**Ausgabe Nr. 02/2022
vom 23. Februar 2022**

Inhalt

Nutzungsordnung der „Integrated Bioimaging Facility Osnabrück“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 345. Sitzung am 20.01.2022)</i>	31
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Economics“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 27.01.2022)</i>	38
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 27.01.2022)</i>	45
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Grundschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 326. Sitzung am 04.03.2021)</i>	53
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Haupt- und Realschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 326. Sitzung am 04.03.2021)</i>	60
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 326. Sitzung am 04.03.2021)</i>	67
Redaktionelle Änderung der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Kunst/ Kunstpädagogik“	76
Agreement of Cooperation and Exchange between Osnabrück University (Germany) and Binhai School of Foreign Affairs (China)	79

Impressum

Herausgeber:

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6039
Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



NUTZUNGSORDNUNG DER „INTEGRATED BIOIMAGING FACILITY OSNABRÜCK“

beschlossen in der

121. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/Chemie am 25.01.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 121

1. Änderung beschlossen in der

137. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/Chemie am 09.09.2019
genehmigt in der 300. Sitzung des Präsidiums am 06.02.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2020 vom 10.03.2020, S. 14

Änderung beschlossen in der

143. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/Chemie am 27.10.2021
genehmigt in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2022 vom 23.02.2022, S. 31

INHALT:

Präambel	33
§ 1 Leistungsübersicht.....	33
§ 2 Projektbeurteilung.....	33
§ 3 Geräte und Leistungsklassen.....	34
§ 4 Buchungs- und Abrechnungssystem.....	34
§ 5 Einführungen in die Gerätenutzung.....	34
§ 6 Datensicherung und Archivierung	34
§ 7 Datenverarbeitung	35
§ 8 Wartung	35
§ 9 Datenbank für Protokolle	35
§ 10 Sicherheitsbelehrungen / Gefährdungsbeurteilungen	35
§ 11 Generelle Nutzungsregeln und Pflichten.....	35
§ 12 Buchungsregeln.....	36
§ 13 Regeln zur Datenspeicherung.....	37
§ 14 Ansprechpersonen und beteiligte Institutionen	37
§ 15 In-Kraft-Treten	37

Präambel

Diese Nutzungsordnung ist verbindlich für alle Nutzerinnen und Nutzer des Gerätezentrums „Integrated Bioimaging Facility Osnabrück“ an der Universität Osnabrück, im Folgenden als iBiOs bezeichnet. Sie regelt die Leistungen des iBiOs und Nutzungsvoraussetzungen sowie alle Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer.

Im Folgenden wird, falls erforderlich, unterschieden zwischen

internen Nutzerinnen und Nutzern:

- Fachbereich Biologie/Chemie
- Sonderforschungsbereiche (SFBs am Fachbereich Biologie/Chemie, Universität Osnabrück)
- Center of Cellular Nanoanalytics (CellNanOs / Universität Osnabrück)
- sonstige universitätsinterne Organisationseinheiten

und externen Nutzerinnen und Nutzern:

- Mitglieder von SFBs (Fachbereich Biologie/Chemie) außerhalb der Universität Osnabrück
- Hochschule Osnabrück
- universitätsexterne Einrichtungen aus dem Bereich Forschung.

§ 1 Leistungsübersicht

- (1) Im iBiOs werden verschiedene licht- und elektronenmikroskopische Techniken sowie Durchflusszytometrie angeboten (siehe §3). Falls sich Bestimmungen und Regeln in der Lichtmikroskopie (LM), Elektronenmikroskopie (EM) oder Durchflusszytometrie (DZ) unterscheiden, werden diese durch LM, EM bzw. DZ gekennzeichnet.
- (2) Liegt eine positive Projektbeurteilung (§2) vor, werden Nutzerinnen und Nutzer in der Regel in das Buchungs- und Abrechnungssystem (§4), die gewählte Methode (§5), die Datenspeicherung und Archivierung (§6) sowie, falls erforderlich, in die Datenbearbeitung und -analyse durch das iBiOs eingeführt (§7).
- (3) Falls durch Nutzerinnen und Nutzer gewünscht oder als sinnvoll erachtet z.B. bei aufwändiger Probenpräparation in der EM, wird das Projekt als Serviceleistung durchgeführt (siehe dazu jeweils aktuelle Nutzungsentgelttabelle).

§ 2 Projektbeurteilung

- (1) Die Geräteverantwortlichen und deren Beauftragte entscheiden, ob Projekte mit den vorhandenen Techniken und Ressourcen durchgeführt werden können.
- (2) Zu diesem Zweck, werden für interne Nutzerinnen und Nutzer in einem persönlichen Gespräch mit den entsprechenden Ansprechpersonen (siehe §14) ausgewählte Aspekte abgeklärt:
 - Welche Technik ist sinnvoll?
 - Kann Probenpräparation im iBiOs durchgeführt werden?
 - Dauer des Projektes
 - Abschätzung des Datenvolumens
 - Gehen Sicherheitsrisiken von Versuchsmaterialien aus?
 - Notwendigkeit Anwender- oder Servicebetrieb?
 - Datenbearbeitung und -analyse erforderlich?
 - Welche dazu passenden Daten anderer Techniken existieren bereits und welche Wichtigkeit haben die geplanten Experimente dazu im Verhältnis? Wie sieht die bereits publizierte Datenlage zu dem geplanten Projekt aus? Eventuell: Vorlage von Proof-of-Principle Daten.
 - Schließlich muss der/die interne Nutzerin bzw. Nutzer eine Berechtigung zur Arbeit im iBiOs des jeweiligen Institutsleiters oder eines budgetverantwortlichen Stellvertreters unter Angabe der zu belastenden Finanzstelle/Fonds schriftlich einreichen, bevor das Projekt beginnen kann.
- (3) Externe Nutzerinnen und Nutzer müssen einen Antrag einreichen, der eine Kurzbeschreibung des Projektes beinhaltet sowie die oben genannten Punkte adressiert. Hier sind Proof-of-Principle Daten in der Regel notwendig. Nach positiver Beurteilung wird mit diesen Nutzerinnen und Nutzern eine vertragliche Vereinbarung geschlossen. Zudem muss ein Nutzerdatenblatt ausgefüllt werden.

§ 3 Geräte und Leistungsklassen

- (1) Das iBiOs stellt eine Vielzahl an leistungsstarken Licht- und Elektronenmikroskopiesystemen, Durchflusszytometer sowie Workstations zur Datenauswertung zur Verfügung (siehe jeweils aktuelle Geräteliste des IBiOs). Darüber hinaus werden verschiedene Geräte und Services für die Probenpräparation in der EM bereitgestellt (siehe jeweils aktuelle Entgelttabellen).
- (2) Eine Sonderrolle stellen die wissenschaftlichen Beziehungen des iBiOs mit der Hochschule Osnabrück und den universitätsexternen Mitgliedern etwaiger SFBs (Fachbereich Biologie/Chemie) aufgrund der vielfältigen gemeinsamen Forschungsinteressen und -aktivitäten dar. Für diese universitätsexternen Nutzungen können die durch die Nutzung durchschnittlich entstehenden zusätzlichen Kosten (Grenzkosten) als Nutzungspauschale angesetzt werden.

§ 4 Buchungs- und Abrechnungssystem

- (1) Das Buchungssystem stellt für jedes Gerät einen eigenen digitalen Kalender bereit, auf den jede Nutzerin/jeder Nutzer zugreifen und Buchungen eintragen kann, solange sie/er Schreibrechte für diesen Kalender besitzt.
- (2) Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer erhält einen eindeutigen Nutzernamen und ein Passwort sowie Schreibrechte für die vereinbarten Geräte.
- (3) Am Ende eines jeden Quartals werden für alle internen Nutzerinnen und Nutzer die gesamten Nutzungsstunden entsprechend der jeweils aktuellen Nutzungsentgelttabelle abgerechnet und eine Rechnung in Schriftform erstellt. Die Kosten werden für interne Nutzerinnen und Nutzer im Wege der internen Leistungsverrechnung von einer anzugebenden Finanzstelle/Fonds abgebucht.
- (4) Ebenfalls am Ende eines jeden Quartals werden für die externen Nutzerinnen und Nutzer die gesamten Nutzungsstunden entsprechend der Nutzungsentgelttabelle zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet, eine Rechnung schriftlich erstellt und mit einer Zahlungsfrist von einem Monat versandt.

§ 5 Einführungen in die Gerätenutzung

- (1) Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer erhält zwingend eine dem Messsystem entsprechende Einführung, bevor sie bzw. er das System selbstständig nutzen darf. Die Nutzerin bzw. der Nutzer muss keine Geräteerfahrung besitzen und wird entsprechend ihres/seines Wissensstandes in die Systeme eingeführt. Diese Einführung muss zwingend durch eine/einen ausgewählte/n Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter im iBiOs erfolgen. Die Dauer dieser Einführungen kann in Abhängigkeit der Nutzung, der Komplexität des Systems und des Wissensstandes der Nutzerin bzw. des Nutzers zwischen 2-3 h und mehreren Tagen liegen. Diese Einführungen beinhalten:
 - das ordnungsgemäße Hoch- und Runterfahren des Systems
 - die Hardware- und Softwaresteuerung
 - die Handhabung und Pflege bestimmter Komponenten (z.B. Objektive)
 - etwaige erforderliche Justagen
 - dem System entsprechende Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Lasersicherheit)
 - die Handhabung des Logbuchs
 - die lokale Datensicherung auf dem Steuerrechner sowie das Ablegen der Daten auf den DatenserverIn der Regel werden zwei Tage je 1-3h vereinbart. Der erste Tag dient hauptsächlich der Demonstration der regelgerechten Nutzung. Am zweiten Tag wird durch eine/einen ausgewählte/n Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter im iBiOs überprüft, ob die Nutzerin bzw. der Nutzer das System tatsächlich selbstständig nutzen kann.
- (2) Das Entgelt für diese Einführung externer Nutzerinnen und Nutzer wird nach Aufwand berechnet (siehe jeweils aktuelle Entgelttabelle).

§ 6 Datensicherung und Archivierung

- (1) Nahezu alle Messsysteme sind mit dem Hausnetzwerk des Fachbereichs Biologie/Chemie vernetzt.

- (2) Interne Nutzerinnen und Nutzer müssen in der Regel die Daten zuerst auf dem Messsystem lokal ablegen und laden die Daten am Ende einer Sitzung auf einen Server des Fachbereiches oder des Rechenzentrums. Das IT-Team des Fachbereichs/des Rechenzentrums stellt für interne Nutzerinnen und Nutzer die doppelte Sicherung inkl. Back-Up sicher und gewährleistet die Langzeitarchivierung.
- (3) Externe Nutzerinnen und Nutzer bekommen ihre Daten auf geeigneten Speichermedien ausgehändigt.

§ 7 Datenverarbeitung

Im iBiOs werden leistungsstarke Computerarbeitsplätze zur Analyse und Weiterverarbeitung von Messdaten angeboten. Diese Systeme sind mit spezieller Software z.B. zur Dekonvolution oder 3D-Rendering ausgestattet. Im iBiOs werden Einführungen in verschiedene Softwarelösungen (Bitplane Imaris, SVI Huygens Pro, ImageJ, FIJI, MathWorks Matlab, IMOD, etc.) durchgeführt. Darüber hinaus ist die projektspezifische Entwicklung von Analysewerkzeugen auf Basis von z.B. Matlab-Skripten oder ImageJ Plug-Ins möglich. Da Letztere in der Regel aufwändig ist, müssen schon bei der Projektbeurteilung (§2) Dauer und Kosten der Serviceleistung berücksichtigt werden.

§ 8 Wartung

Die Messsysteme und Steuerrechner werden regelmäßig gewartet. Steuerrechner werden in der Regel monatlich überprüft und alte Daten gelöscht. Die Finanzierung der entstehenden Kosten für die Wartung erfolgt aus den Nutzungsentgelten. Soweit diese dafür nicht ausreichend zur Verfügung stehen, z.B. für die Finanzierung größerer Reparaturen, stellt dieser ungedeckte Finanzierungsbedarf eine gemeinsame Aufgabe der internen Nutzerinnen und Nutzer (Fachbereich Biologie/Chemie, SFBs, CellNanOs) dar.

§ 9 Datenbank für Protokolle

Das iBiOs verfügt über eine nur für interne Nutzerinnen und Nutzer zugängliche Datenbank mit Protokollen und den dafür eingesetzten Verbrauchsmitteln. Diese Datenbank wurde durch ein geschlossenes WIKI realisiert und ist über <http://www.ibios.uni-osnabrueck.de/index.php?cat=Service&page=Wiki> erreichbar.

§ 10 Sicherheitsbelehrungen / Gefährdungsbeurteilungen

Jährlich werden Sicherheitsbelehrungen zur Lasersicherheit, Strahlenschutz, tiefkalt-verflüssigte Gase und zur biologischen Sicherheit (S1, S2) durch die entsprechenden Beauftragten am Fachbereich durchgeführt. Alle internen und externen Nutzerinnen und Nutzer, die durch die Nutzung der Messsysteme des iBiOs diesen im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen ermittelten Gefahren ausgesetzt sind, müssen entsprechende Belehrungen nachweisen können. Falls erforderlich, werden diese Belehrungen an gesonderten Terminen für interne und externe Nutzerinnen und Nutzer durch die Beauftragten durchgeführt.

§ 11 Generelle Nutzungsregeln und Pflichten

- (1) Alle Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu wahren (s. http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/).
- (2) Alle Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, ein Messsystem nur mit vorheriger Einführung zu nutzen. Es sind lediglich Methoden anzuwenden, in die die Nutzerinnen und Nutzer eingewiesen wurden und die zuvor mit dem LM-, EM- oder DZ-Personal abgesprochen wurden. Eingewiesene Nutzerinnen und Nutzer dürfen keine Dritten in die Nutzung einführen und diesen die Nutzung überlassen.
- (3) Jeder Nutzer/jede Nutzerin ist während seiner Buchungsdauer für das System verantwortlich.
- (4) Jedes Messsystem verfügt über ein Logbuch. Jede Nutzung muss mit Namen, Datum, Nutzungszeitraum und systemspezifischen Parametern festgehalten werden. Etwaige Hardware- oder Softwareprobleme müssen notiert werden. Diese Einträge dienen der Nachverfolgung von Ursachen.

- (5) Jedes Problem und jede Beschädigung einer oder mehrerer Systemkomponenten muss sofort der dafür verantwortlichen Person im iBiOs und den Beauftragten gemeldet werden. Laufende Experimente müssen in diesem Fall sofort beendet werden.
- (6) Jedes System muss ordnungsgemäß hoch- und runtergefahren sowie sauber verlassen werden. Findet eine Nutzerin bzw. ein Nutzer das System in einem nicht-ordnungsgemäßen Zustand vor, muss dies im Logbuch festgehalten und die dafür verantwortliche Person im iBiOs darüber informiert werden.
- (7) Chemische und/oder biologische Kontaminationen des Arbeitsplatzes, sind umgehend dem Personal im iBiOs mitzuteilen.
- (8) Schließt sich eine weitere Nutzung an die eigene Buchungsdauer an, so muss das System nicht vollständig runtergefahren werden. In gewissen Fällen darf das System sogar nicht runtergefahren werden, um die Lebensdauer bestimmter Geräte (Laser, Fluoreszenzlampen, etc.) zu verlängern. Diese Punkte werden in der Einführung erläutert. Es ist gegebenenfalls darauf zu achten, dass Lasersicherheitsysteme aktiv eingestellt sind und andere Gefahren ausgeschlossen werden können, damit nächste Nutzerinnen und Nutzer das System gefahrenlos übernehmen können.
- (9) Ein Verstoß gegen die Nutzungsregeln kann zum Ausschluss von weiteren Arbeiten an den Messsystemen führen.
- (10) Im Falle von Beschädigungen an Geräten, welche von internen Nutzerinnen und Nutzern durch unsachgemäßen Gebrauch verursacht werden, gelten die sich aus dem Dienst- und Beschäftigungsverhältnis an der Universität Osnabrück ergebenden allgemeinen Haftungsregelungen. Für Beschädigungen an Geräten, welche von externen Nutzerinnen und Nutzern durch unsachgemäßen Gebrauch verursacht werden, haftet die beteiligte Einrichtung bzw. der jeweilige Nutzer/ die jeweilige Nutzerin. Bei wiederholtem unsachgemäßem Gebrauch kann die erteilte Nutzungserlaubnis entzogen werden.

§ 12 Buchungsregeln

- (1) Systeme dürfen ohne vorherige Buchung nicht genutzt werden. Über die Buchungssoftware werden weitere Regeln wie z.B. ab wann ein System im Voraus gebucht werden kann durch das iBiOs-Personal geräteabhängig festgelegt.
Buchungen können aus technischen bzw. dringenden organisatorischen Gründen - nach Möglichkeit in Rücksprache mit den Betroffenen - verschoben oder storniert werden.
Buchungen ganzer/mehrerer Tage sind nur in besonderen Fällen (Experimentdauer > 24h) erlaubt und müssen mit dem LM-, EM- oder DZ-Personal abgesprochen werden.
- (2) Buchungen müssen mindestens den eindeutigen Nutzernamen enthalten. Spezielle Parameter müssen nach Absprache mit dem LM-, EM- oder DZ-Personal bei Nutzung genannt werden (z.B. 37°C, 5% CO₂ in der LM).
- (3) Etwaige Aufwärm- oder Abkühlphasen der Systeme müssen gekennzeichnet werden, damit sie nicht als Nutzungszeit abgerechnet werden.
- (4) Im Falle von Überbuchungen oder anderer Sonderfälle werden Anfragen nach Dringlichkeit und Machbarkeit geregelt.
- (5) Stornierungen sind über das Onlinebuchungssystem oder über die Geräteverantwortlichen bis zu 24 Std. vor dem jeweiligen Nutzungszeitraum kostenfrei möglich.
Bei Nichterscheinen (ohne Stornierung), wird das volle Nutzungsentgelt für den gebuchten Zeitraum und die gebuchte Leistung erhoben.
- (6) Ist ein System vollständig ausgelastet, werden spezielle Buchungsregeln eingeführt, die einen effizienten Multinutzerbetrieb weiterhin gewährleisten sollen. Beispiel:
 - Es werden drei Buchungsslots eingerichtet (9:00-13:00h, 13:00-17:00h; 17:00-21:00h)
 - In Abhängigkeit der Nutzeranzahl werden maximale Buchungen pro Woche und Nutzerin bzw. Nutzer festgelegt.
 - Liegen in der laufenden Woche noch freie Slots vor, dürfen Nutzerinnen bzw. Nutzer weitere Slots belegen.
- (7) Das LM-, EM- und DZ- Personal ist berechtigt, Buchungen zu löschen, die diesen Regeln nicht entsprechen.

§ 13 Regeln zur Datenspeicherung

Auf jedem Steuerrechner und den Workstations liegt eine Datenpartition für Nutzerdaten vor. Nur an diesem Ort dürfen Rohdaten und prozessierte Daten abgelegt werden. Das iBiOs legt den Pfad für die Daten fest z.B.//Abteilungskürzel/Nutzername/Datum/. Folgende Regeln müssen eingehalten werden:

- Für jeden Messtag muss ein neuer Ordner angelegt werden.
- Die Daten müssen so schnell wie möglich, in der Regel am Ende der Messzeit, auf die Datenserver hochgeladen werden. Ein Back-Up der lokalen Daten wird nicht auf den Steuerrechnern automatisiert durchgeführt, sondern nur auf den Datenservern.
- Daten, die älter als 4 Wochen sind, werden bei regelmäßigen Wartungen ohne Nachfrage gelöscht.
- Daten, die nicht in der geforderten Art und Weise gespeichert werden, werden bei den Wartungen gelöscht.

§ 14 Ansprechpersonen und beteiligte Institutionen

Dachinstitution

Universität Osnabrück
Neuer Graben / Schloss
49074 Osnabrück

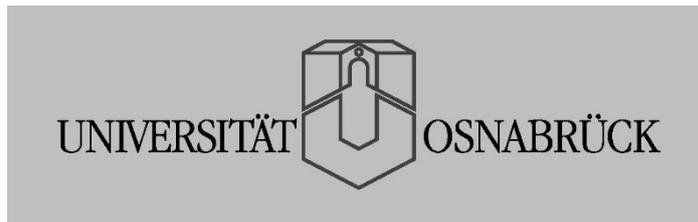
Center of Cellular Nanoanalytics

49076 Osnabrück

Ansprechpersonen und beteiligten Institutionen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Liste „Vollständige Liste Ansprechpersonen und beteiligten Institutionen iBiOs“.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Fachbereichs und Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung, veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 121 in der Fassung der 1. Änderung, veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2020 vom 10.03.2020, S. 14.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„ECONOMICS“

Neufassung
beschlossen

in der 274. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 03.11.2021
befürwortet in der 165. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) und Studienqualitätsmittel
am 01.12.2021

beschlossen in der 202. Sitzung des Senats am 26.01.2022
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 27.01.2022, Az.: 27.5 – 74509-114
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2022 vom 23.02.2022, S. 38

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	40
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	40
§ 3	Studienbeginn, Bewerbungsfrist und einzureichende Unterlagen	41
§ 4	Auswahlverfahren.....	42
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang Economics	42
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	43
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester	43
§ 8	In-Kraft-Treten	44

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 26.01.2022 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Economics an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Economics ist, dass die Bewerber*innen
 - a) einen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten an einer Hochschule erfolgreich absolviert haben. ²Bei Bewerber*innen, die ihren Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben haben, die keinem Bologna-Signatarstaat angehört, wird die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt; in diesem Fall muss das fachlich geeignete vorangegangene Studium mindestens drei Jahre umfassen;und
 - b) an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden hat und den Prüfungsanspruch nicht verloren habenund
 - c) an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden habenund
 - d) über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) ist fachlich geeignet, wenn darin folgende Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind:
 - a) mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte in Mathematik, Statistik oder Ökonometrie, davon mindestens 8 ECTS-Leistungspunkte in Statistik oder Ökonometrie;und
 - b) mindestens 25 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich Economics.

²Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe d). ³Fehlen den Bewerber*innen in der Summe maximal 10 ECTS-Leistungspunkte aus den Voraussetzungen nach Satz 1 Buchstaben a) und b), kann die Auswahlkommission die positive Feststellung der fachlichen Eignung mit Auflagen verbinden. ⁴Art und Umfang dieser Auflagen werden von der Auswahlkommission individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. ⁵Gegenstand einer Auflage können ausschließlich Module oder Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück sein. ⁶Gegebenenfalls erteilte Auflagen müssen spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden. ⁷Für Auflagen gelten in Verbindung mit Zulassung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß sowie Bewertung und Wiederholung die in der Prüfungsordnung für den jeweiligen Bachelorstudiengang getroffenen Regelungen. ⁸Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. ⁹Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. ¹⁰Auflagenprüfungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt.

- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerber*innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. ²Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht sein müssen. ³Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März und bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September.
- (4) ¹Im Fall nach Absatz 3 ist das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss bis spätestens 15. April (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. bis zum 15. Oktober (bei Einschreibung zum Sommersemester) vorzulegen. ²Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (5) ¹Auch im Fall nach Absatz 3 sind die Anforderungen aus Absatz 2, Buchstaben a und b zu erfüllen, ggf. unter Berücksichtigung der Sätze 3 bis 10. ²Für die Feststellung der fachlichen Eignung bzw. für die Festsetzung der Auflagen werden ausschließlich Prüfungsleistungen berücksichtigt, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbracht und unter Beachtung von § 3 Absatz 4 Satz 1 nachgewiesen wurden.
- (6) Die englischen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Buchstabe d) gelten als nachgewiesen, wenn in den letzten zwei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in mindestens zwei Halbjahren mindestens die Note ausreichend erreicht wurde.
- (7) ¹Die englischen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Buchstabe d) gelten ebenfalls als nachgewiesen, wenn Englisch Muttersprache der Bewerber*in ist oder wenn ein erfolgreich absolvierter Sprachkurs auf dem Niveau B2 (GER) oder ein abgeschlossenes, vollständig englischsprachiges Studium oder ein bestandener IELTS (mit mindestens 5,0) oder gleichwertiger Sprachtest vorliegt. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften legt durch Beschluss fest, welche Sprachtests mit welchen Mindestergebnissen als gleichwertig anerkannt werden. ³Für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft an der Universität Osnabrück und für Studierende der Teilstudiengänge, die der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor anbietet, gelten die englischen Sprachkenntnisse ebenfalls als nachgewiesen.
- (8) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die Auswahlkommission.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und einzureichende Unterlagen

- (1) ¹Der Masterstudiengang Economics beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Universität Osnabrück eingegangen sein. ³Ausländische Bewerber*innen mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli über die Servicestelle Uni-Assist. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Das Abschlusszeugnis des abgeschlossenen Studiums nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a). Wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist der Bewerbung stattdessen eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang erbrachten Prüfungsleistungen, Leistungspunkte und Durchschnittsnote beizufügen. Ist in der Bescheinigung über die erbrachten Leistungen keine Durchschnittsnote ausgewiesen, so ist eine separate Bescheinigung beizufügen.
 - b) Zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 2 Absatz 2 ist – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine permanente Internetadresse anzugeben, unter der ein Dokument in deutscher oder englischer Sprache eingesehen werden kann, welches Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) enthaltenen Leistungen enthält (Modulkatalog). Kann keine permanente Internetadresse angegeben werden, ist ein entsprechendes Dokument (Modulkatalog oder Sammlung aller im Sinne von § 2 Absatz 2 relevanten Modulbeschreibungen) in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

- c) Der Nachweis nach § 2 Absätze 6 und 7;
 - d) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde;
 - e) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist;
 - f) tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
- (3) Bei zu spät eingegangenen Bewerbungen besteht, auch bei Vorliegen aller gemäß § 2 und § 3 Absatz 2 erforderlichen Nachweise, kein Anspruch auf Teilnahme am Vergabeverfahren.
- (4) ¹Alle nötigen Nachweise müssen mit der Bewerbung vorgelegt werden. ²Fehlt in den Unterlagen das Abschlusszeugnis bzw. die Bescheinigung nach Absatz 2 Buchstabe a oder eine der Unterlagen nach Absatz 2 Buchstaben b bis f, so wird die Bewerbung nicht berücksichtigt. ³Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach Absatz 2 Buchstabe a, so wird dem Auswahlverfahren nach § 4 die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt.
- (5) Werden die Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache eingereicht, ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.
- (6) Alle eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität Osnabrück.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Entscheidung der Auswahlkommission über die Vergabe der Studienplätze erfolgt anhand einer Rangliste. ²Die Rangliste der Bewerber*innen wird nach der Note des Bachelor-Abschlusszeugnisses gebildet. ³Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist die Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) bzw. Absatz 4 zugrunde zu legen; diese Durchschnittsnote wird im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Note der Bachelorprüfung hiervon abweicht. ⁴Bei der Durchschnittsnote wird die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück unberührt.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Economics

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei der Hochschullehrer- und eines der Mitarbeitergruppe angehören müssen, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften eingesetzt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind vom Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.

- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber*innen nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
 - d) Entscheidung, ob das vorangegangene Studium gem. § 2 Absätze 1 und 2 fachlich geeignet ist, und
 - e) Festsetzung der Module und Prüfungsleistungen für Auflagen gem. § 2 Absatz 2 Sätze 3 bis 10 sowie gem. § 2 Absatz 5.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerber*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität Osnabrück einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerber*in zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absätze 6 und 7 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis der verlangten Sprachkenntnisse spätestens bis zum 30. September bei Einschreibung zum Wintersemester bzw. bis zum 31. März bei Einschreibung zum Sommersemester zu erbringen.
- (3) ¹Bewerber*innen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber*in aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Ein ggf. stattfindendes Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (6) ¹Das Auswahl- bzw. Nachrückverfahren wird in der Regel zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Plätze werden auf Antrag durch Los vergeben. ³Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück unberührt.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an der Universität Osnabrück für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an der Universität Osnabrück für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

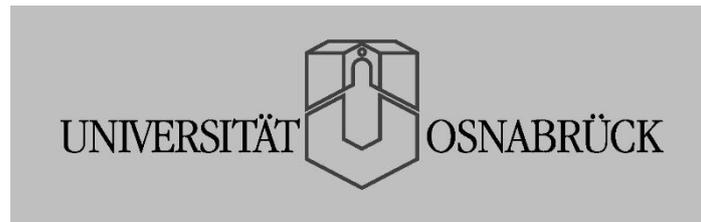
c) die sonstige Gründe geltend machen.

²Die Bewerber*innen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. ³Diese Regelung gilt nicht für Bewerber*innen, die in dem identischen Studiengang bereits immatrikuliert waren.

(2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote, letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN“
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4 – 84 100 – 12/4
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 697

Änderung beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.06.2014, Az.: 25.5 – 74534/09-06
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2014 vom 28.08.2014, S. 1360

Änderungen befürwortet in der
122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2015, Az.: 27.5-74534/09-06
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 745

Änderungen befürwortet in der
127. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 03.02.2016
beschlossen in der 164. Sitzung des Senats am 16.03.2016
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 14.04.2016, Az.: 27.5-74534-09/06
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 405

Änderungen befürwortet in der
134. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 11.04.2017, Az.: 27.5-74534-09/06
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 573

Änderungen befürwortet in der

154. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 11.03.2020
beschlossen im Umlaufverfahren des Senats am 24.04.2020
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 24.04.2020, Az.: 27.5 – 74509-134
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2020 vom 14.05.2020, S. 248

Änderungen befürwortet in der

165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 01.12.2021
beschlossen in der 202. Sitzung des Senats am 26.01.2022
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 27.01.2022, Az.: 27.5 – 74509-134
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2022 vom 23.02.2022, S. 45

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	48
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	48
§ 3	Vorläufige Zugangsberechtigung	48
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	49
§ 5	Auswahlverfahren.....	49
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	50
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester	50
§ 8	In-Kraft-Treten	50
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		51
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen		52

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück. ²Die Fächerkombinationen richten sich nach **Anlage 1**.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). ²Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerber*innen
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich geeigneten Fächern erworben haben, für die sich die Bewerber*innen bewerben, wobei in allen Fällen ein entsprechender Bezug zum berufsbildenden Lehramt gegeben sein muss, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt;sowie
 - b) weitere fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß **Anlage 2** nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang gemäß Absatz 1, Satz 1, a) und b) die Anforderungen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erfüllt und die Fächer (berufliche Fachrichtung plus Unterrichtsfach) fachlich geeignet sind, trifft die/der Studiendekan*in für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge in Abstimmung mit den nach § 5 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ zuständigen Stellen. ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 LP bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen (Angleichungsstudien). ⁴Diese 45 LP schließen die noch nicht für den Bachelorabschluss nachgewiesenen Leistungspunkte gemäß § 3 Absatz 1 ein; die Frist nach § 3 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

- (2) ¹Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereiche oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) ¹Bewerber*innen, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen können, sind vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang nach § 2 Abs. 1 mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht haben und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (3) ¹Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. ²Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März. ³Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) vorzulegen. ⁴Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerber*innen mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August, im Falle einer Bewerbung für eine Fächerkombination mit einer der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Metalltechnik oder Ökotrophologie bis zum 15. Juli, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie
 - b) ein Lebenslauf sowie
 - c) Nachweis der fachbezogenen Zugangsbedingungen nach Anlage 2
 - d) ggf. Nachweise nach § 2 Absatz 2.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von § 3 Absatz 3 müssen fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. des Bewerbungssemesters nachgereicht werden.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. ²Die Zuordnung der Bewerber*innen zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. ³Bewerber*innen, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 3 und die auf dieses Fach bezogene Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für BWP gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnungen der Universität Osnabrück und ggf. der Hochschule Osnabrück unberührt.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerber*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerber*innen schriftlich zu erklären haben, ob der Studienplatz angenommen wird. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber*in aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerber*in diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Ein ggf. stattfindendes Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden in der Regel zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben,
 - a. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b. die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an der Universität Osnabrück für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an der Universität Osnabrück für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
 - c. die sonstige Gründe geltend machen.²Die Bewerber*innen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (2) Innerhalb der Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote und letztlich das Los.
- (3) Werden gem. § 2 Absatz 1 Satz 2 Angleichungsstudien gefordert, ist eine Einschreibung für höhere Fachsemester nicht möglich.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen**Liste der wählbaren Studienfächer an der Universität Osnabrück und an der Hochschule Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen***

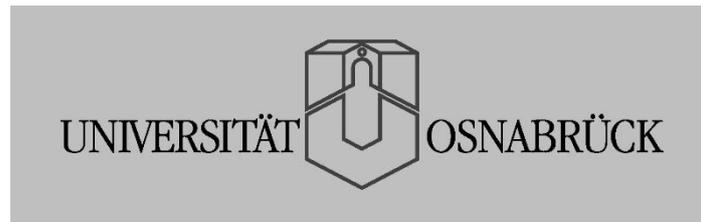
Es ist jeweils eine berufliche Fachrichtung und ein allgemeinbildendes Fach zu wählen.

Berufliche Fachrichtungen:	Gesundheitswissenschaft
	Kosmetologie
	Pflegewissenschaft
	Sozialpädagogik
	Elektrotechnik (an der Hochschule Osnabrück)
	Fahrzeugtechnik (an der Hochschule Osnabrück)
	Metalltechnik (an der Hochschule Osnabrück)
	Ökotrophologie (an der Hochschule Osnabrück)
allgemeinbildende Unterrichtsfächer:	Biologie *
	Deutsch
	Englisch
	Evangelische Religion
	Informatik
	Islamische Religion
	Katholische Religion
	Mathematik
	Physik
	Sport

* Das Fach Biologie ist nicht mit Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Metalltechnik, Ökotrophologie oder Sozialpädagogik kombinierbar.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Gesundheitswissenschaft	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Kosmetologie	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Pflegewissenschaft	Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens 104 Wochen in fachrichtungsbezogenen Bereichen. In letzterem Fall können 26 Wochen bis zum Ende des Masterstudium nachgeholt werden.
Sozialpädagogik	Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens 52 Wochen in fachrichtungsbezogenen Bereichen. In letzterem Fall können 26 Wochen bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Elektrotechnik	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Fahrzeugtechnik	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Metalltechnik	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Ökotrophologie	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Die weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen zu Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik und Metalltechnik regelt die Hochschule Osnabrück gesondert.	
Englisch	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“
Islamische Religion	Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranrezitation



ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG
*„ERWEITERUNGSFACH
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN“*

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1402

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 828

Änderungen

befürwortet in der 134. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 482

Änderungen

befürwortet in der 158. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 25.11.2020
beschlossen in der 195. Sitzung des Senats am 27.01.2021
genehmigt in der 326. Sitzung des Präsidiums am 04.03.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2022 vom 23.02.2022, S. 53

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	55	
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	55	
§ 2a	Vorläufige Zugangsberechtigung	55	
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	56	
§ 4	Zulassungsverfahren	56	
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	57	
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester.....	57	
§ 7	In-Kraft-Treten	57	
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang <i>Lehramt an Grundschulen</i>			58
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen.....			59

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang Erweiterungsfach *Lehramt an Grundschulen* an der Universität Osnabrück. ²Die wählbaren Fächer richten sich nach **Anlage 1**.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang mit dem Profil 1 (KMK „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe“) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, oder
 - in den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist, oder
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,
 - sowie
 - b) weitere fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß **Anlage 2** nachweist.²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 2a Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) ¹Eine Person, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen kann, ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht hat und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen wird. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (3) ¹Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. ²Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. ³Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie
 - b) ein Lebenslauf sowie
 - c) Nachweise nach § 2.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von § 3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester und bis zum 31.03. für ein Sommersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2a und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für das KCL-BEU gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Nachweis gemäß § 3 Absatz 2b) erbracht haben, ist bis zum Nachweis der Immatrikulation in einen entsprechenden Masterstudiengang auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang *Lehramt an Grundschulen***

Deutsch

Englisch

Evangelische Religion

Islamische Religion

Katholische Religion

Kunst

Mathematik

Musik

Sachunterricht

Textiles Gestalten

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

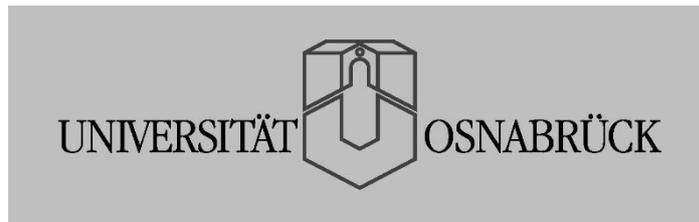
Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Deutsch	Kenntnis einer Fremdsprache
Englisch	(1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.
Evangelische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Islamische Religion	Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, – Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranrezitation
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG

„ERWEITERUNGSFACH

LEHRAMT AN HAUPT- UND REALSCHULEN“

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1422

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 837

Änderungen

befürwortet in der 134. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 490

Änderungen

befürwortet in der 158. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 25.11.2020
beschlossen in der 195. Sitzung des Senats am 27.01.2021
genehmigt in der 326. Sitzung des Präsidiums am 04.03.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2022 vom 23.02.2022, S. 60

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	62
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	62
§ 2a	Vorläufige Zugangsberechtigung	62
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	63
§ 4	Zulassungsverfahren	63
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	64
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	64
§ 7	In-Kraft-Treten	64
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang <i>Lehramt an Haupt- und Realschulen</i>		65
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen		66

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang Erweiterungsfach *Lehramt an Haupt- und Realschulen* an der Universität Osnabrück. ²Die wählbaren Fächer richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang mit dem Profil 3 (KMK „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe I“) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, oder
 - in den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist, oder
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,
 - b) weitere fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß *Anlage 2* nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 2a Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) ¹Eine Person, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen kann, ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht hat und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen wird. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (3) ¹Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. ²Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. ³Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie
 - b) ein Lebenslauf sowie
 - c) Nachweise nach § 2
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von §3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester und bis zum 31.03. für ein Sommersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2a und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für das KCL-BEU gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Nachweis gemäß § 3 Absatz 2b) erbracht haben, ist bis zum Nachweis der Immatrikulation in einen entsprechenden Masterstudiengang auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:
Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen*

Schwerpunkt Hauptschule

Biologie
Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Geschichte
Islamische Religion
Katholische Religion
Kunst
Mathematik
Musik
Physik
Textiles Gestalten

Schwerpunkt Realschule

Biologie
Deutsch
Englisch
Evangelische. Religion
Französisch
Geschichte
Islamische Religion
Katholische Religion
Kunst
Mathematik
Musik
Physik
Textiles Gestalten

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

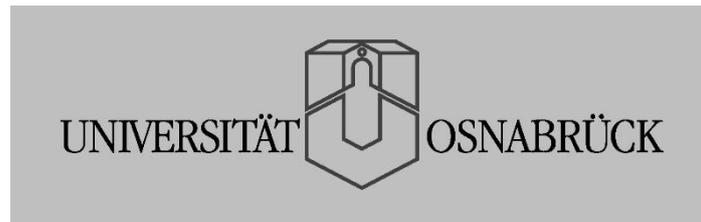
Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Deutsch	Kenntnis einer Fremdsprache
Englisch	(1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
Französisch	Der Zugang im Fach Französisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) Französische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) sowie b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – nachweist. Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen Studium als erbracht.
Islamische Religion	Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, – Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranrezitation
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG

„ERWEITERUNGSFACH

LEHRAMT AN GYMNASIEN“

befürwortet in der 60. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.05.2007
beschlossen in der 111. Sitzung des Senats am 18.07.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.07.2007, Az.: 21 B – 84 100 – 12/4
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2007 vom 05.11.2007, S. 980

Änderung

beschlossen in der 122. Sitzung des Senats am 18.11.2009
befürwortet in der 81. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.11.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 16.12.2009, Az.: 27.5 – 74534/09-06
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2010 vom 03.03.2010, S. 441

Änderungen

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1440

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 847

Änderungen

befürwortet in der 134. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 498

Änderungen

befürwortet in der 158. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 25.11.2020
beschlossen in der 195. Sitzung des Senats am 27.01.2021
genehmigt in der 326. Sitzung des Präsidiums am 04.03.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2022 vom 23.02.2022, S. 67

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	70
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	70
§ 2a	Vorläufige Zugangsberechtigung	70
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	71
§ 4	Zulassungsverfahren	71
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	71
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	72
§ 7	In-Kraft-Treten	72
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer.....		73
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen		74

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang mit dem Profil 4 (KMK „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer) oder für das Gymnasium“) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischen Schwerpunkt für die Sekundarstufe II und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, oder
 - in den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist, oder
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,
 - sowie
 - b) weitere fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß **Anlage 2** nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 2a Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) ¹Eine Person, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen kann, ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht hat und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen wird. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (3) ¹Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. ²Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. ³Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. ²Im Fall einer Bewerbung nach § 2 Buchstabe a) ist abweichend zu Satz 1 entweder
- a) eine Immatrikulationsbescheinigung in den betreffenden Masterstudiengang oder
 - b) ein Nachweis über die Bewerbung für die Aufnahme in den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück zu erbringen
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von §3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester und bis zum 31.03. für ein Sommersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der Liste ist die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums nach § 2a
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Nachweis gemäß § 3 Absatz 2b) erbracht haben, ist bis zum Nachweis der Immatrikulation in einen entsprechenden Masterstudiengang auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 3 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis des vorangegangenen Studiums bzw. im Falle von § 2 Buchstabe d der Zwischenprüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Erdkunde
- Evangelische Religion
- Französisch
- Geschichte
- Islamische Religion
- Informatik
- Italienisch
- Katholische Religion
- Kunst
- Latein
- Mathematik
- Musik
- Physik
- Spanisch

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

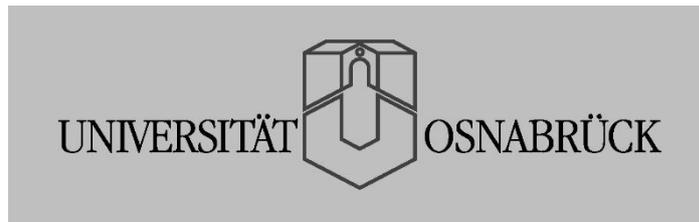
1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicum, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Deutsch	Der Zugang im Fach Deutsch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen verfügt.
Englisch	Der Zugang im Fach Englisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber (1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache. nachweist
Evang. Religion	Der Zugang im Fach Evangelische Religion setzt a) den Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse oder Hebraicum oder fachbezogene Kenntnisse in Hebräisch und b) den Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse voraus.
Französisch	Der Zugang im Fach Französisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) französische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Romanistik/Französisch‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung/Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs ‚Romanistik/Französisch‘“; b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – nachweist.
Geschichte	Der Zugang im Fach Geschichte setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) das Latinum und b) Kenntnisse in einer neueren Fremdsprache nachweist.
Islamische Religion	Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, – Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranrezitation

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Italienisch	Der Zugang im Fach Italienisch erfolgt a) ohne italienische Sprachkenntnisse. Der Zugang im Fach Italienisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – nachweist.
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Latein	Der Zugang im Fach Latein setzt a) mindestens das Latinum, b) das Graecum sowie c) Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache voraus.
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Spanisch	Der Zugang im Fach Spanisch erfolgt a) ohne spanische Sprachkenntnisse. Der Zugang im Fach Spanisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – nachweist.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„KUNST / KUNSTPÄDAGOGIK“

beschlossen in der

263. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 02.07.2014
befürwortet in der 114. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2014 vom 26.11.2014, S. 2059

Änderungen beschlossen in der

18. Sitzung des Fachbereichsrates Kultur- und Sozialwissenschaften am 05.07.2017
befürwortet in der 139. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 25.10.2017
genehmigt in der 266. Sitzung des Präsidiums am 18.01.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 44

Änderung beschlossen in der

44. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 14.07.2021
befürwortet in der 163. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 01.09.2021
genehmigt in der 339. Sitzung des Präsidiums am 07.10.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2021 vom 18.11.2021, S. 1519

Redaktionelle Änderung (Mastermodul Projektband für MEd-G, MEd-HR „MmPB-A-v1“)

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2022 vom 23.02.2022, S. 76

2.3. Mastermodul Projektband für MED-G, MED-HR

Identifizier		Modultitel			
MmPB-A-v1		Projektband: Kunstdidaktische Forschungsprojekte (Kunst)			
		Englischer Modultitel			
		<i>Project: Existing academic research on art education</i>			
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter			
6 SWS	2-3 Semester	Professur für Fachdidaktik			
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modul beschließendes Gremium			
15 LP	Abhängig von Veranstaltungsform (s.u.)	Fachbereichsrat 01			
Qualifikationsziele					
<ul style="list-style-type: none"> Wissen, Anwendung und innovativer Transfer von grundlegend vertieften und erweiterten Kenntnissen und Kompetenzen fachdidaktischer sowie empirischer Forschungsfelder in kunstpädagogisch relevanter Bildungsforschung 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung eines Forschungshabitus Vertiefende Auseinandersetzung mit wissenschaftlich fundierter Kunstunterrichtsforschung Aktive Mitarbeit und Übernahme von methodisch kontrollierten Teilfragestellungen an bestehenden kunstwissenschaftlichen Forschungsprojekten (eigenständig und im Team) Selbständige Anwendung exemplarisch ausgewählter Methoden der Lern- und Entwicklungsdiagnostik sowie kunstdidaktischer Unterrichtsforschung, Selbständige Entwicklung relevanter Fragestellungen sowie theoriebezogene Analyse, kritisch reflektierte Beurteilung und angemessene Darstellung empirisch erhobener Daten aus kunstpädagogisch bedeutsamen Handlungsfeldern Planung und Gestaltung von inklusivem Fachunterricht u.a. mit Hilfe digitaler Lernmedien Angemessener Einsatz digitaler Lernmedien für eine differenzierte und individuelle Förderung im Unterricht Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der PO auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden. 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: PB-1: Seminar					
Vorbereitungseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester)	2SWS	4 LP	Aktive Teilnahme, Anwesenheit wird gefordert		Schriftliche Projektskizze
2. Komponente: PB-2: Projekt					
Projektdurchführung (10.2. bis Ende des Schuljahres)	2SWS	5 LP	Aktive Bearbeitung der Forschungsfrage, Anwesenheit wird gefordert		
3. Komponente: PB-3: Seminar					
Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt)		2 LP	Aktive Teilnahme, Anwesenheit wird gefordert		

4. Komponente: PB-4: Seminar					
Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Im Anschluss an das Projekt – im Sommer- oder Wintersemester)	2 SWS	4 LP	Aktive Teilnahme, Anwesenheit wird gefordert		Präsentation der Ergebnisse in der Form eines Essays/ Forschungstagebuchs/ Posters/ einer Power-Point-Präsentation (Einzel oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)
Prüfungsanforderungen Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					
Berechnung der Modulnote In die Modulnote geht die Note PB-1 zu 30% und die Note PB-4 zu 70% ein.					
Bestehensregelung für dieses Modul In den Komponenten PB1 bis PB4 im Modul KNST-MmPB-A-v1 ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich, da dieses Modul Kompetenzen fachdidaktischer und empirischer Forschung vermittelt, die für Studierende im Selbststudium nicht zu erarbeiten sind. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können die Qualifikationsziele auch deshalb nicht durch andere Lehr- Lernmethoden gleichermaßen erreicht werden, da Wissen und Anwenden von fachdidaktischen Methoden und ihr Transfer auf schulische und außerschulische Praxisfelder Vermittlungs- und Reflexionskompetenz erfordert. Dies setzt den regelmäßigen diskursiven Austausch während des Lernprozesses voraus.					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Nein					
Verwendung des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • MA-G „Kunst“ (P) • MA-HR „Kunst“ (P) 					

**Agreement of Cooperation and Exchange between
Osnabrück University,
represented by its president Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
and Binhai School of Foreign Affairs
represented by its president Prof. Dr. Cao Jia Wei
Xuefu Road, 60, 300270 Dagang, P. R. China**

Osnabrück University (UOS), Germany and the Binhai School of Foreign Affairs, China, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

1. Terms of Agreement

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives.

The Cooperation includes in particular the following activities:

- the exchange of students
- the exchange of faculty members
- specific short term programs
- reciprocal visits of responsible staff

Both institutions designate an individual, who will serve as representative responsible for the executive maintenance and enhancement of the collaboration.

2. Faculty/ Teaching staff Exchange

- 2.1. In cases agreed upon teaching staff will be exchanged to carry out specific, academic programs.
- 2.2. The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
- 2.3. Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.

3. Student Exchange

3.1. Stay of students from Binhai School of Foreign Affairs at Osnabrück University

- 3.1.1. It will be agreed upon that up to 10 German language students from Binhai School of Foreign Affairs will study at Osnabrück University for a period of two semesters (winter- and summer-semester) within the framework of "3+1" after completing their basic studies (4 semesters). The third year of studies, being completed at Osnabrück University, will be fully integrated into the syllabus of the students and is being fully accepted by Binhai School of Foreign Affairs.
- 3.1.2. Students will be nominated by Binhai School of Foreign Affairs. These nominations will be made bearing in mind the admission conditions of Osnabrück University. A requirement for an application at Osnabrück University is the verification of an adequate level of German (level B1.1 according to the Common European Framework of References of Languages (CEFR)), which is proven with the successful completion of a German test, designed by Osnabrück University. Students have to apply officially at Osnabrück University and submit the requested documents. Osnabrück University will decide on the suitability of the students nominated. Applications and documents of the nominated exchange students need to be sent to Osnabrück University by July

for the following winter semester. Exchange students shall abide by the same rules and regulations as fulltime students of Osnabrück University and shall have the same rights.

3.1.3. Students will attend courses which are set up by the Language Center of Osnabrück University in a special program for Chinese students. In case of the requirement of an additional course offer (e.g. intensive language course), a separate agreement will be needed.

3.1.4. Osnabrück University will assist students in finding suitable accommodation. Generally this will be a student dormitory, which is rented out for six month at a time (1st October until 31st March, or 1st April until 30th September).

3.1.5. Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses of their study visit in Germany. They are self-dependent and responsible for:

- Travel costs
- Social fee of Osnabrück University
- Health insurance
- Accommodation and meals
- Textbooks and all other expenses
- Program/attendance fee

3.2. Stay of students from Osnabrück University at Binhai School of Foreign Affairs

3.2.1. In return Osnabrück University can send up to five students for an academic year to study the Chinese language. Clauses 3.1.2, 3.1.4, 3.1.5 apply analogously.

4. Duration and effective date of the agreement

This agreement of cooperation will be valid for a period of three (3) years and will be renewed for further three year periods automatically if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement will be made in English and Chinese and takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In the event of any conflict between the English and Chinese versions, the English version shall prevail. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

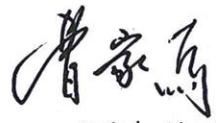
Osnabrück University

Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedel
President


Osnabrück, 19.11.2021

Binhai School of Foreign Affairs

Prof. Dr. Cao Jia Wei
President


Tianjin, 2021.11.18